



Benutzungsordnung

für die Mühlbachhalle und die Turn- und Festhalle Locherhof in der Gemeinde Eschbronn

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn hat am 14.06.2005 folgende Benutzerordnung für die Mühlbachhalle Mariazell und die Turn- und Festhalle Locherhof in der Gemeinde Eschbronn beschlossen:

Vorwort

Die gemeindlichen Hallen wurden als Mehrzweckhallen, unter Beteiligung der jeweiligen Fördervereine, also mit einem enormen bürgerschaftlichen Engagement erbaut bzw. auf den heutigen modernen Stand gebracht. Die Gemeinde Eschbronn erwartet von den Nutzern der Hallen eine sorgsame und pflegliche Behandlung aller Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlagen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eschbronn (nachstehend „Gemeinde“ genannt). Sie dienen insbesondere dem schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Eschbronn. Die Hallen verfügen neben dem Hallenbereich mit fester bzw. in Locherhof flexibler Bühne für sportliche und kulturelle Zwecke auch über einen Hauswirtschafts- bzw. Küchenbereich.

(2) Im Rahmen der Belegungsplanung werden die Hallen und die Nebenräume den Schulen, gemeindlichen Einrichtungen und den Eschbronner Vereinen und Vereinigungen zu sportlichen und kulturellen Übungszwecken überlassen. Außerdem können den Schulen, den gemeindlichen Einrichtungen sowie Eschbronner Vereinen und Vereinigungen die Hallen auch für sonstige Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung, wie z. B. Vereinsfeste, Konzerte, Musik- und Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Sportwettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Gemeinde die beabsichtigte Veranstaltung genehmigt hat. Im Einzelfall kann die Gemeinde Eschbronn auch anderen Veranstaltungsträgern die Halle zur Verfügung stellen.

(3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer, Zuschauer und Gäste) verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Gemeinde.



§ 2 Verantwortung

(1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Hallen ist neben der Gemeinde insbesondere der von der Gemeinde bestellte Hausmeister verantwortlich. Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus, wenn der Bürgermeister oder der/die mit dieser Aufgabe betraute gemeindliche Mitarbeiter/in verhindert sind.

(2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes wird grundsätzlich von den in Abs. 1 genannten Verantwortlichen angeordnet und überwacht, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung oder Regelung erfolgt.

(3) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Überlassung erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr.

(4) Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach dem Übungsbetrieb bzw. der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers oder Veranstalters selbst durchführen lassen.

(5) Für den Schließdienst ist der Hausmeister verantwortlich, sofern nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 6).

§ 3 Überlassung von Hallen und Nebenräumen

(1) Die Benutzung der Hallen und Nebenräume durch die Schulen, die Kindergärten, sowie der Vereine und Gruppen für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt wird. Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich. Jede langfristige Belegungsänderung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für Anträge auf neue Belegungszeiten. Die Zuteilung der Übungs- und Trainingszeiten wird bei Bedarf überprüft und ggf. geändert.

(2) Anträge auf Überlassung der Halle für sonstige Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Anträge müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, Zeitdauer und Organisation der Veranstaltung sowie den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung und den Umfang der zu nutzenden Räume und Einrichtungen in der Halle enthalten. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn die Genehmigung der Gemeinde vorliegt. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.



Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich zum 1. November in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Kirchen, Schulen, Vereinen und Gruppen für das folgende Kalenderjahr einen Belegungsplan für sonstige Veranstaltungen. Später beantragte Veranstaltungen können genehmigt werden, sofern der Termin nach dem Belegungsplan nicht bereits belegt ist. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(3) Der Veranstalter hat bei sonstigen Veranstaltungen zwei Wochen vor der genehmigten Nutzung der Halle bei der Gemeindeverwaltung eine Kautionsentsprechung der Entgeltordnung zu hinterlegen.

(4) Für die Zulassung von Veranstaltungen gelten die Regelungen des Gesetzes über die Sonntag und Feiertage (Feiertagsgesetz). Darüber hinaus werden die Hallen in folgenden Zeiten nicht für Tanz- und Discoververanstaltungen sowie unbestuhlte Musikveranstaltungen überlassen:

- a) in der Karwoche bis einschließlich Ostermontag
- b) von Pfingstsonntag bis einschließlich Pfingstmontag
- c) an Allerheiligen und am Vortag
- d) am Volkstrauertag und am Vortag
- e) am Totensonntag und am Vortag
- f) in der Advents- und Weihnachtszeit, also am Vorabend des ersten Advents bis zum Erscheinungsfest

(5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Schankerlaubnis, GEMA usw.), hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und Regelungen verantwortlich (z. B. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, Bestuhlungspläne, Versammlungsstätten-Verordnung).

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen oder der Nebenräume besteht nicht.

§ 4

Widerruf einer Genehmigung / Hallennutzung

(1) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle zu veranlassen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wird oder wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist. Die Ansprüche der Gemeinde auf das festgesetzte Benutzungsentgelt bleiben bestehen. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.



(3) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder sich den Anordnungen des Hausmeisters widersetzt, kann von der Gemeindeverwaltung aus der Halle oder vom Grundstück verwiesen werden. Die Gemeindeverwaltung behält es sich vor, Benutzungsverbote für Vereine, Vereinigungen oder Einzelpersonen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auszusprechen, wenn diese Benutzungsordnung oder einzelne Vorschriften nicht beachtet werden.

§ 5 Benutzung

(1) Die Hallen dürfen von den Benutzern nur während der durch die Belegungsplanung oder durch die Genehmigung vereinbarten Zeiten und für die genehmigten Zwecke benutzt werden.

(2) Für den laufenden Trainings- und Übungsbetrieb bleiben die Hallen während der für die Schulen geltenden Sommerferien für die Dauer von 4 Wochen geschlossen. Für den laufenden Trainings- und Übungsbetrieb bleiben die Hallen darüber hinaus auch in den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 01. Januar (je einschließlich) geschlossen. Darüber hinaus notwendig werdende Schließungen (z. B. für besondere Hallenbelegung, unaufschiebbare Reparaturen, Reinigungen) werden von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall festgelegt.

(3) Die Hallen und die Nebenräume stehen für den Übungs- und Trainingsbetrieb montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.

(4) Die Überlassung für sonstige Veranstaltungen erfolgt nur im Rahmen der nach der jeweils geltenden „Rechtsverordnung über die Sperrzeit“ gültigen Sperrzeiten.

(5) Die überlassenen Räume dürfen nur in dem für den Übungs- und Trainingsbetrieb erforderlichen Umfang benützt werden. Die Inanspruchnahme anderer Räume und Teile der Anlagen ist unzulässig.

(6) Geräte haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Die Betriebssicherheit der Geräte ist von der Aufsicht führenden Person vor der Benutzung zu prüfen. Die vorgegebene Geräteordnung ist zu beachten. Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind dem Hausmeister zu melden. Ein Anspruch auf die Überlassung von Kleingeräten (z. B. Bälle, Keulen, Sprungseile) besteht nicht.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Hallen sowie die Nebenräume dürfen nur betreten werden, wenn eine volljährige mit der Aufsichtsführung beauftragte Person (z. B. Lehrer, Übungs- oder Veranstaltungsleiter) anwesend sind. Die Aufsicht führende Person ist für die Einhaltung der Benut-



zungsordnung verantwortlich und verlässt die Räume zuletzt nach Prüfung sämtlicher benutzter Räumlichkeiten auf Ordnung und Sauberkeit.

(2) Bei sonstigen Veranstaltungen ist der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Veranstaltung die für die Veranstaltung verantwortliche Person sowie evtl. weitere vom Veranstalter beauftragte Personen zu nennen. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person oder die von ihm beauftragte Person/en müssen während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er/Sie ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

(3) Die Aufsicht führende Person ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung des Übungs- und Trainingsbetriebs oder der sonstigen Veranstaltung

- sich niemand mehr in der Halle oder den Nebenräumen befindet.
- die Beleuchtung, die Beschallungsanlage und evtl. weitere technische Einrichtungen ausgeschaltet sind.
- sämtliche Fenster und Türen verschlossen sind.
- die Beleuchtung gelöscht, die WCs gespült und die Wasserhähne und ggf. Duschen abgestellt sind.

(4) Wurde der Aufsicht führenden Person ein Schlüssel für die Halle überlassen, so ist sie für den Schließdienst nach Beendigung des Trainings- und Übungsbetriebes oder der sonstigen Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und sonstigen Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste. Dasselbe gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Die Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verwaltet.

§ 8 Ordnungsvorschriften für den Übungs- und Trainingsbetrieb

(1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen, ihrer Nebenräume sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt und barfuss betreten werden. Beleuchtung, Heizung und Wasser sind sparsam zu verwenden.

(2) Tiere dürfen in die Halle und die Nebenräume nicht mitgebracht werden.



- (3) Beim Sport- und sonstigen Übungsbetrieb ist das Rauchen in allen Räumlichkeiten untersagt.
- (4) Anfallender Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) In der Sporthalle selbst sind saubere Turnschuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen zu tragen. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes und Hallen-Spikes dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Zur Schonung des Hallenbodens und der Geräte sind sämtliche mit Rädern versehene(n) Einrichtungsgegenstände zu rollen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen, Standfüße, scharfe oder spitze Teile den Hallenboden beschädigen können, sind auf einer geeigneten Unterlage zu transportieren. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Verantwortlich hierfür ist die Aufsicht führende Person.
- (7) Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte oder für sonstigen Übungsbetrieb (z. B. Musikproben) notwendige Gerätschaften in der Halle unterzubringen. Diese Geräte sind als „Privateigentum“ zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Geräte. Die Genehmigung zur Unterbringung eigener Geräte kann von der Gemeindeverwaltung jederzeit widerrufen werden.
- (8) Bauliche Veränderungen in den Hallen oder den Nebenräumen sind nicht gestattet.
- (9) Die Anlagen der Heizung, Beschallung und Lüftung, sowie der Sonnenschutz dürfen nur vom Hausmeister oder einer entsprechend eingewiesenen und vom Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung autorisierten Person bedient werden.
- (10) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Belegungszeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen, sofern der Schließdienst nicht auf die Aufsicht führende Person übertragen wurde. Wurde der Aufsichtsperson ein entsprechender Schlüssel von der Gemeindeverwaltung überlassen, so ist sie für den Schließdienst verantwortlich (vgl. auch § 6 der Benutzungsordnung).
- (11) Getränke und Speisen dürfen im Hallenbereich und auf der Bühne nicht konsumiert werden.

§ 9

Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen, ihrer Nebenräume sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt und barfuss betreten werden. Beleuchtung, Heizung und Wasser sind sparsam zu verwenden. Zur Schonung des Hallenbodens und der Geräte sind sämtliche mit Rädern versehene(n) Einrichtungsgegenstände zu rollen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen, Standfüße, scharfe oder spitze



Teile den Hallenboden beschädigen können, sind auf einer geeigneten Unterlage zu transportieren.

(2) Tiere dürfen in die Halle und die Nebenräume nicht mitgebracht werden.

(3) Bauliche Veränderungen in den Hallen oder den Nebenräumen sind nicht gestattet. Zum Ausstatten und Ausschmücken der Räume sowie von Einbauten, Kulissen, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.

Durch Befestigung von Dekoration in oder am Gebäude dürfen die Räume oder die Halle selbst nicht beschädigt werden.

Eingebrachte Gegenstände, Einrichtungen sowie Ausschmückungen sind vom Veranstalter spätestens bis zur Wiederaufnahme des allgemeinen Trainings- und Übungsbetrieb oder dem von der Gemeindeverwaltung vorgegebenen Zeitpunkt zu entfernen und auf seine Kosten zu entsorgen.

(4) Wenn eine Bestuhlung gewünscht wird, hat der Veranstalter die Tische und Stühle selbst aufzustellen und wieder abzubauen und in den vorgesehenen Räumlichkeiten zu lagern. Die jeweils gültigen Bestuhlungspläne und der daraus resultierenden maximalen Besucherzahlen sind unbedingt einzuhalten. Auch bei Bestuhlung in geringerem Umfang wie in den Bestuhlungsplänen vorgesehen, sind die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung unbedingt einzuhalten.

Bei Reihenbestuhlung sind die Stühle miteinander zu verbinden, falls dies möglich ist.

(5) Bei nicht bestuhlten Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen bei denen von einer Beeinträchtigung des Hallenbodens ausgegangen wird, muss vom Veranstalter ein Hallenschutzboden ausgelegt werden. Über die Notwendigkeit entscheidet der Bürgermeister. Der Hallenschutzboden wird vom Veranstalter durch die Gemeinde überlassen. Zum Verkleben der einzelnen Bahnen des Hallenschutzbodens darf nur das von der Gemeinde dem Veranstalter gegen Kostenersatz zu überlassene Klebeband verwendet werden.

(6) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften zu den zulässigen Besucherzahlen verantwortlich. Maßgebend sind die Bestuhlungspläne und die Versammlungsstättenverordnung.

(7) In den Umkleieräumen darf nicht geraucht werden.

(8) Im Gebäude müssen sämtliche Flucht- und Rettungswege in den erforderlichen Ausmaßen freigehalten werden. Außerhalb der Hallen dürfen auf den Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr keine Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse abgestellt oder gelagert werden. Der Veranstalter ist für deren Freihaltung verantwortlich und hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Während der Veranstaltung sowie der erforderlichen Vorbereitungs- und Aufräumzeiten müssen alle Türen von Flucht- und Rettungswegen unverschlossen sein.



(9) Die Lautstärke von 90 dB(A) darf zu keiner Zeit überschritten werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Dezibelbeschränkung mit der Musikgruppe schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist der Gemeinde nachzuweisen

(10) Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als die vergleichbare Menge eines alkoholischen Getränks.

(11) Die Anlagen der Heizung, Beschallung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister oder einer entsprechend eingewiesenen und vom Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung autorisierten Person bedient werden.

(12) Der Veranstalter verpflichtet sich Aufsichtspersonal in ausreichender Zahl zu bestellen, die für Ruhe und Ordnung in der Halle und im Außenbereich sorgen. Sie sollen insbesondere die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Gegenstände helfend eingreifen. Bei unbestuhlten Musikveranstaltungen und Discoververanstaltungen ist besonders gekennzeichnetes Ordnungspersonal abzustellen.

(13) Zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen sind die Fenster in den Hallen während Veranstaltungen geschlossen zu halten.

(14) Bei Veranstaltungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten an den Hallen nicht ausreichen, hat der Veranstalter durch deutlich erkennbare Hinweisschilder auf weitere Parkmöglichkeiten hinzuweisen. Die Hinweisschilder werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Hinweisschilder sind vom Veranstalter spätestens am Tag nach der Veranstaltung abzubauen und in sauberem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.

(15) Die Räum- und Streupflicht bei Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter entsprechend dem Räum- und Streuplan.

(16) Nach der Veranstaltung ist die Halle spätestens zur nächsten Benutzung laut Belegungsplan gereinigt zu übergeben. Die Gemeindeverwaltung kann einen Rückgabezeitpunkt bestimmen. Der Veranstalter hat die Hallen besenrein, sämtliche benutzten Nebenräume, Küche, Umkleidekabinen und WC's nass gereinigt zu übergeben. Die verwendeten Einrichtungsgegenstände sind aufzuräumen. Evtl. Ausschmückungen sowie Abfälle in den Außenanlagen sind zu entfernen.

Die ordnungsgemäße Rückgabe der Halle wird durch den Hausmeister bestätigt. Werden die Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann die Gemeinde dies auf Kosten des Veranstalters veranlassen.

(17) Anfallender Abfall ist ordnungsgemäß durch den Veranstalter auf seine Kosten zu entsorgen. Es wird Wert darauf gelegt, dass Abfälle getrennt gesammelt werden. Der Veranstalter haftet für eine ordnungsgemäße Entsorgung.



§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Gemeindeverwaltung überlässt dem Benutzer die Hallen und Nebenräume mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Stellt der Benutzer Mängel an der Halle oder deren Einrichtung und Geräten fest, aber auch Umstände, die zu Schäden führen können, hat er dies unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Informationspflicht entstanden sind.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Benutzer hat bei der Anmeldung auf die Überlassung der Halle oder Nebenräume nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.



§ 11 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Hallen Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung der Gemeinde Eschbronn zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von gemeindlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für schulische, kulturelle, sportliche, politische, gesellige und kommerzielle Zwecke.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen. Sind von Ausnahmen die Schulen oder andere Benutzer lt. Belegungsplan betroffen, erfolgt die Regelung im Benehmen mit den Betroffenen.

§ 13 Änderungen, Ergänzungen

Die Gemeinde behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung vor.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 14.06.2005 beschlossen und tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung außer Kraft.

Eschbronn, den 15.06.2005

Bürgermeister
Walter E. Ziegler